



# **Ermessenslenkende Weisungen des Jobcenter Düsseldorf zur Umsetzung des Vermittlungsbudgets nach § 16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III**

Das Vermittlungsbudget eröffnet eine breite Palette individueller Fördermöglichkeiten zur Anbahnung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses oder einer schulischen Berufsausbildung wie auch zur Beseitigung von Vermittlungshemmnissen. Dabei stehen keine fest beschriebenen Instrumente im Vordergrund, sondern es wird für das jeweils individuell zu erreichende Ziel geprüft, wie dieses zu erreichen ist. Mit dem Vermittlungsbudget wurde den Integrationsfachkräften ein Instrument zur Verfügung gestellt, mit dem sie bei verschiedenen Problemlagen im Einzelfall Hilfestellungen gewähren können. Dabei steht nicht mehr die Frage im Vordergrund, welche Leistungen beantragt werden können, sondern ob und wenn ja welche Unterstützung zur Überwindung von Integrationshemmnissen erforderlich ist. Damit wird einerseits die zielgerichtete und bedarfsorientierte Überwindung von unterschiedlichen Hemmnissen ermöglicht und andererseits werden die Leistungen auf die notwendigen Sachverhalte beschränkt.

## **Ermessenslenkende Weisungen zur Umsetzung des Vermittlungsbudgets (VB) nach § 44 SGB III im Jobcenter Düsseldorf Ergänzung zu der fachlichen Weisung**

### **Grundsätzlich sind zu beachten:**

- 1) Leistungen aus dem VB müssen in der Eingliederungsvereinbarung vereinbart werden.
- 2) Leistungen aus dem VB müssen plausibel zu den aktiven Handlungsstrategien sein
- 3) Leistungen aus dem VB müssen die Eingliederungschancen deutlich verbessern
- 4) Leistungen aus dem VB dürfen andere Leistungen zur Eingliederung nicht umgehen, ersetzen oder aufstocken.
- 5) Leistungen aus dem VB können nur solche sein, die zur grundsätzlichen Zuständigkeit des Trägers der Grundsicherung gehören, so sind z.B. Krankenkassenleistungen (Brille, Zahnersatz) grundsätzlich nicht förderbar. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind ebenfalls ausgeschlossen!
- 6) Leistungen aus dem VB müssen vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses beantragt werden. Im SGB II gilt ausschließlich § 37 SGB II, nicht § 324 SGB III. Daher gibt es keine „unbillige Härte“.
- 7) Eine Förderung ist immer dann geboten, wenn ohne Förderung die Eingliederungsaussichten des Kunden nicht oder nicht erheblich verbessert werden.
- 8) Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit sind zu beachten (Relation Investition – Wirkung)
- 9) Die Notwendigkeit der Förderung ist mit dem Kunden zu erörtern und in der Eingliederungsvereinbarung verbindlich festzulegen.
- 10) Die Ermessensentscheidung ist nachvollziehbar in VerBIS zu dokumentieren.
- 11) Die Förderung aus dem VB erfolgt ausschließlich als Zuschuss. Eine Darlehensgewährung ist ausgeschlossen.
- 12) Es können nur Einzelförderungen vorgenommen werden. Maßnahmen können nicht gefördert werden.
- 13) Anreize können nicht über das VB gefördert werden (siehe Saisonarbeiter). Hier wäre ESG zu prüfen.
- 14) Es gibt wegen des Kundenkreises SGB II keine Bagatellgrenze.
- 15) Voraussetzung für das VB ist auch die Hilfebedürftigkeit eines Kunden, d.h. das VB kann auch – bei Vorliegenden der sonstigen Voraussetzungen – für beschäftigte Kunden gelten.
- 16) Erstattung ist nur möglich bei Vorlage der Originalbelege. Diese müssen per Post an 151 geschickt werden.

### **Ergänzung zur Anlage der fachlichen Weisung VB**

Die maximale Fördersumme stellt einen Orientierungswert dar – höhere Werte sind über den Dienstweg möglich, da es im Gesetz keine Wertgrenzen gibt. Die Zahlbarmachung erfolgt stets durch 151.

Förderzweck lt. COSACH	Förderinhalte	Fördersumme maximal = Orientierungswert	Entscheidung durch	Bemerkung
<b>Kosten für Bewerbungen</b>	<p>Erstattung von Bewerbungskosten <b>für postalisch versandte Bewerbungen</b>, einschl. Datenträgerkosten Kosten für Emails werden nicht erstattet, da mit dem Regelsatz (rd. 9 %) abgegolten</p> <p><b>Grundsatz:</b> Die Integrationsfachkraft entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang der Bewerbungsbemühungen. Es gibt keine Obergrenzen. Maßgeblich sind Bedarf des Kunden und Integrationsstrategie. Die Bewerbungen müssen zielführend sein.</p> <p><b>Grundsatz:</b> Vereinbarung Anzahl (Mindestanzahl, keine Obergrenze) in EGV Der Anspruch auf Kostenübernahme erfolgt nach pflichtgemäßem Ausüben des Ermessens aufgrund des gesetzlichen Anspruches auf Förderleistungen. <b>Deswegen kann auch ohne eine Festschreibung der Kostenübernahme in der Eingliederungsvereinbarung ein Anspruch auf Kostenübernahme bestehen</b> (vgl. Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21.08.2009 (AZ.: L 16 AS 9/09 NZB). Der Anspruch auf Ausübung pflichtgemäßen Ermessens wird durch die Eingliederungsvereinbarung gebunden.</p>	<p>Maßgeblich sind Art, Umfang und Laufzeit (ersetzt Jahresfrist) der in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarten Bewerbungsbemühungen.</p> <p>Kostensatz pro Bewerbung: 5 € oder tatsächlich nachgewiesene Kosten bei atypischen Fällen (z.B. Architekt).</p>	<p><b>Integrationsteam</b> MA bis 2.500 € TL ab 2.501 €</p>	<p>i.d.R. pauschaliert <b>Text für EGV</b> „Pro nachgewiesener schriftlicher Bewerbung (Papierform) können 5,00 EUR erstattet werden. Der Anspruch auf Kostenübernahme ist nur gegeben, wenn die Bewerbungen geeignet sind bezüglich der Darstellung Ihrer persönlichen Qualifikationen und Ihres Werdegangs sowie im Hinblick auf die anvisierten Berufsfelder / Arbeitsstätten / Ausbildungsstellen.“</p>
<b>Mobilität</b>	<p>a) Fahrten zu Vorstellungsgesprächen (Nachweis Einladung AG und Nachweis von AG, dass <u>das Gespräch stattgefunden hat</u> und keine Kosten übernommen <u>wurden</u>)</p> <p>b) Fahrten zur Aufnahme einer Beschäftigung (Nachweis Arbeitsvertrag)</p>	<p>a) und b) <b>Günstigster Tarif des ÖPNV oder bei eigenem PKW analog der steuerlichen Regelungen zu Werbungskosten, d.h. 0,15 € je gefahrenem Kilometer, maximal 130 € im Sinne der möglichen Pauschalierung</b></p>	<p>Integrationsteam</p> <p>Kostenmäßige Splittung:</p> <p>MA bis 2.500 € TL ab 2.501 €</p>	<p>Die Erforderlichkeit ist außerhalb des Tagespendelbereichs grundsätzlich anzuerkennen.</p>

Förderzweck lt. COSACH	Förderinhalte	Fördersumme maximal = Orientierungswert	Entscheidung durch	Bemerkung
	c) Pendelfahrten zur/von Arbeitsstätte <b>bis zur ersten Gehaltszahlung</b>	<b>c) Günstigste Tarif des ÖPNV oder bei eigenem PKW analog der steuerlichen Regelungen zu Werbungskosten, d.h. 0,15 € je gefahrenem Kilometer</b>		
	d) Umzugskosten zur Arbeitsstätte (2 Kostenvoranschläge Umzugsunternehmen, auch Mietkosten Leihwagen/-LKW) Nachweis Arbeitsvertrag	d) Bei Umzugskosten ist das wirtschaftlichste Angebot zu übernehmen.		
	e) getrennte Haushaltsführung (Arbeitsvertrag)	e) maximal 260 € für maximal 6 Monate		
<b>Arbeitsmittel</b>	Arbeitskleidung Arbeitsschutzkleidung ist nie erstattungsfähig Arbeitsmittel (Vorlage Arbeitsvertrag und Nachweis, dass der AG diese Kosten nicht trägt)	Kostenerstattung gegen Nachweis; Obergrenze 260 €	Integrationsteam  Kosten über 260 € => TL	
<b>Nachweise</b>	Übersetzungskosten Zeugnisse Gesundheitszeugnisse Fahrerkarte Sonstige notwendige Bescheinigungen im Kontext einer Arbeitsaufnahme	2.000 €	Integrationsteam	Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausl. Berufsbezeichnung entstehen bei der Bezirksregierung für SGB II Bezieher keine Kosten, wenn Bescheid vorgelegt wird
<b>Unterstützung der Persönlichkeit/ Verbesserung des Erscheinungsbildes</b>	Kleidung Vorstellungsgespräch	<b>Orientierungsrahmen:</b> Hemd/Bluse: max. 30 € Hose/Rock: max. 40 € Sacco: max. 50 € Schuhe: max. 40 € Friseurbesuch: max. 15 € Männer/ Frauen max. 30 € Weitere Leistungen individuell	Integrationsteam  TL bei Überschreitung des Orientierungswertes	Kleidung ist restriktiv zu gewähren bezogen auf den Anlass = Vorstellungsgespräch. Dauer der Arbeitslosigkeit ist maßgeblich, d.h. kurze Dauer SGB II d.h. in der Regel keine Förderung!

Förderzweck lt. COSACH	Förderinhalte	Fördersumme maximal = Orientierungswert	Entscheidung durch	Bemerkung
<b>Führerschein</b>	<p>PKW Führerscheine Bei marktnahen Kunden, bei denen eine Arbeitsaufnahme innerhalb eines Zeitraums von maximal einem Jahr als wahrscheinlich anzusehen ist, kann auch ohne Einstellungszusage ein Führerschein gefördert werden. Dabei bieten sich u.a. folgenden Zielgruppen besonders an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zielgruppe „Durchstarten“,</li> <li>• Kunden in Marktteams,</li> <li>• Hochschulteam,</li> <li>• Personalservice,</li> <li>• Kunden ab 50 Jahre</li> <li>• Personen, die für Zeitarbeitsfirmen gewonnen werden sollen</li> </ul> <p>Der Führerschein ist nicht an eine Berufsgruppe/ Branche gebunden, sondern soll der Verbesserung der Vermittlungschancen und Mobilität dienen.</p> <p>Die Erforderlichkeit und Integrationswahrscheinlichkeit sind zu dokumentieren.</p>	<p>bis 2.500 €</p>	<p>MA bis 2.500 € TL ab 2.501 €</p> <p>Führerschein <u>mit</u> Einstellungszusage = MA Führerschein <u>ohne</u> Einstellungszusage = TL</p>	<p>Bitte beachten:</p> <p><u>EGV Text wegen Fehlstunden</u></p> <p><b>Es sind mindestens zwei Kostenvoranschläge unterschiedlicher Fahrschulen zu fordern!</b></p>